



# **Tierärztekammer Westfalen-Lippe**

Körperschaft des öffentlichen Rechts

## **Geschäftsstelle**

### **Empfehlung für die Einrichtung eines tierärztlichen Notfalldienstes**

#### **§ 1**

- 1) Die Regelung des Notfalldienstes obliegt den Kreisstellen der Tierärztekammer.
- 2) Für die Beschlussfassung der Kreisstelle gelten die einschlägigen Bestimmungen der Satzung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe vom 13. November 1974 in den §§ 20, 21.

#### **§ 2**

- 1) Die Kreisstellen beschließen mit Stimmenmehrheit der Anwesenden unter Beachtung der kollegialen Beziehungen und der örtlichen Gegebenheiten die einzelnen Notfalldienstbezirke. Hierbei sollen nur benachbarte Praxen einem Notfalldienstbezirk zugeordnet werden.
- 2) Die Kreisstelle kann mit derselben Stimmenmehrheit ferner Bestimmungen über den Beginn und das Ende des Notfalldienstes und über die ständige Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die Presse treffen.
- 3) Die tierärztlichen Kliniken können neben den bestehenden Notdienstregelungen eigene Veröffentlichungen schalten. Eine einvernehmliche Lösung mit den Kreisstellen ist anzustreben.

#### **§ 3**

- 1) Der für den Notfalldienst eingestellte Tierarzt muss ständig erreichbar sein; ist er aus zwingenden Gründen an der Wahrnehmung des Notfalldienstes gehindert, muss er selbst seine Vertretung regeln. Niedergelassene Tierärzte sollen dabei zur gegenseitigen Vertretung und zur Einrichtung von Wochenend- und Feiertagsdiensten bereit sein. § 19 BO gilt entsprechend.
- 2) Der Notfall umfasst die erste Hilfeleistung und eine ggf. notwendige Behandlung. Nach Ablauf des Notfalldienstes führt der Haustierarzt etwaige weitere Behandlungen durch. Der notfalldienstleistende Tierarzt hat ihn über etwaige Nachbehandlungen unverzüglich nach Ablauf des Notfalldienstes zu unterrichten.

#### **§ 4**

Die Gebühren in Wahrnehmung des Notfalldienstes bemessen sich nach den in der Gebührenordnung für Tierärzte bestimmten Sonntags-, Feiertags- bzw. Nachtgebühren.